

Kombination von Übungsleiterpauschale und Minijob zulässig

Von Malte Schmietendorf

Die Strafanzeige der Gewerkschaft Verdi gegen eine Hamburger Diakonissenanstalt wegen Sozialversicherungsbetrugs und Steuerhinterziehung hat ein in der Pflege nicht selten angewandtes Beschäftigungsmodell einem üblen Verdacht ausgesetzt: die Kombination eines Minijobs mit einem steuerlichen Einkommensfreibetrag, der sogenannten „Übungsleiterpauschale“. Wen die Anzeige verunsichert hat, der kann beruhigt sein. Denn werden die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist eine Kombination der Übungsleiterpauschale mit einem Minijob steuer- und sozialversicherungsrechtlich zulässig.

Darmstadt. Was genau ist die „Übungsleiterpauschale“? Es handelt sich dabei um eine steuerliche Vergünstigung. Danach sind Einkünfte aus nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einer Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Kalenderjahr steuer- und sozialabgabenfrei. „Nebenberuflich“ bedeutet, dass der zeitliche Umfang nicht mehr als ein Drittel einer vollen Erwerbstätigkeit ausmachen darf. Die Tätigkeit muss zudem im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel der ev. oder kath. Kirche) oder einer Körperschaft des privaten

Rechts zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (zum Beispiel Stiftung, Verein, gGmbH) erfolgen. Gefördert wird unter anderem die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen in stationären Einrichtungen sowie die Erbringung von Hilfsdiensten bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste. Dabei wird stets ein unmittelbarer persönlicher Kontakt zu der zu pflegenden Person vorausgesetzt.

Wahlrecht des Arbeitgebers

Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht ein Wahlrecht. Der Freibetrag kann gleichmäßig über das Jahr verteilt werden. In Kombination mit einem Minijob können also zu den 400 Euro bei gleichbleibenden Lohnnebenkosten weitere 175 Euro pro Monat steuer- und sozialabgabenfrei dazu verdient werden. Möglich ist aber auch, die vollen 2 100 Euro blockweise zu Beginn der Beschäftigung oder des Kalenderjahres auszuschöpfen. Wenn etwa eine Hausfrau am 1. März

im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung eine nebenberufliche Tätigkeit als Pflegekraft zu einem monatlichen Arbeitsentgelt

„Der Vorwurf, es sei unmoralisch, Minijob und Freibetrag zu kombinieren, geht an der Sache vorbei.“

Malte Schmietendorf

//



im Höhe von 700 Euro aufnimmt, kann man die 2 100 Euro Steuerfreibetrag zunächst auf das Gehalt für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai anrechnen. Wegen der vollen Ausschöpfung des Steuerfreibetrags (3 x 700 Euro = 2 100 Euro) wäre sie nicht gegen Arbeitsentgelt beschäftigt. Für diese drei Monate fällt keine Lohnsteuer an und ist kein Pauschalbeitrag an die Sozialversicherung zu zahlen. Erst vom 1. Juni an liegt dann in der Regel eine mehr als geringfügig entlohnte und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in der Gleitzone vor, weil das Arbeitsentgelt monatlich 400 Euro übersteigen würde.

Die Vorteile einer Kombination des Steuerfreibetrags mit einem

Minijob sind eindeutig. Der Arbeitnehmer kann, anstatt nur 400 Euro, monatlich 575 Euro steuer- und sozialabgabenfrei verdienen. Bei einem beispielhaften Stundenlohn von 10 Euro kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zu den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen eines Minijobs anstatt 40 Stunden pro Monat 57,5 Stunden und damit deutlich

länger beschäftigen.

Den Freibetrag nicht überschreiten

Der Arbeitgeber muss aber stets darauf achten, dass der Steuerfreibetrag von höchstens 2 100 Euro pro Jahr nicht überschritten wird. Wenn dies geschieht, wird jeder über den Freibetrag hinausverdiente Euro als Arbeits-einkommen behandelt. Im Falle einer Kombination von Minijob und Freibetrag würde das grundsätzlich zur vollen Sozialversicherungspflicht und damit höheren Lohnnebenkosten führen. Zudem muss sichergestellt sein, dass der Arbeitnehmer den Freibetrag nicht bereits bei anderen Arbeit-

gebern in Anspruch nimmt. Der Arbeitnehmer hat deshalb dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass der Freibetrag nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder wird.

Unmoralisch?

Der Vorwurf, es sei zumindest unmoralisch, Minijob und Freibetrag zu kombinieren, geht an der Sache vorbei. Es geht vielmehr um den Einsatz Ehrenamtlicher und bessere Betreuung durch mehr Personal, als sonst finanzierbar wäre. Ein Missbrauch in Form einer Verdrängung von Stammpersonal durch Ehrenamtliche mit Minijob wäre tatsächlich schlimm. Die Landesrahmenverträge und Pflegesatzvereinbarungen lassen das aber gar nicht zu. Da die Ehrenamtlichen nicht zum Personal zählen, können sie vorgeschriebene Personalstellen nicht ersetzen. //

INFORMATION

Malte Schmietendorf,
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht, Iffland &
Wischnewski Rechtsanwälte
– Fachkanzlei für die Sozial-
wirtschaft“, Internet: www.iffland-wischnewski.de